



FreeMail

Aut. 2

Publ. 17.2.16

Beantwortung von Anfragen aus Protokoll OBR Friedrichsthal vom 20.01.2016

Von: "Schulz, Gabriele" <GSchulz@SCHWERIN.DE>
An: "Sibylle Gerner (wo-si-gerner@web.de)" <wo-si-gerner@web.de>
Datum: 16.02.2016 13:49:13

Sehr geehrte Frau Gerner,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Beantwortung von Anfragen aus dem Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates Friedrichsthal vom 20.01.2016 durch die Untere Verkehrsbehörde:

zu e)

Verkehrsspiegel sollen restriktiv nur dort zum Einsatz kommen, wo die Sicht auf eine schnell befahrene Straße in solcher Weise eingeschränkt ist, dass auch ein äußerst aufmerksamer, sich langsam in den Verkehr hineintastender Verkehrsteilnehmer den Verkehr auf der vorfahrtberechtigten Straße erst zu spät erkennt und auch nur dann, wenn andere Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse, wie Zurückschneiden von Hecken und Sträuchern, Entfernen von Gartenzäunen oder Ähnliches nicht ausreichen.

Die Ausfahrt befindet sich in einer Tempo 30-Zone; die Sichtverhältnisse sind insoweit ausreichend, dass beim langsamen Vortasten auf die Warnitzer Straße herannahende Fahrzeuge rechtzeitig wahrgenommen werden können. Unter Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten ist das Erfordernis eines Verkehrsspiegels hier nicht gegeben.

zu g)

Die Untere Verkehrsbehörde bittet um Einreichung eines Lageplans, wo sich der Verkehrsspiegel genau befand.

zu h)

Hierbei handelt es sich um eine Negativbeschilderung gemäß § 10 Satz 3 StVO. Bei Einfahrt über einen abgesenkten Bordstein hinweg hat sich der Fahrzeugführer grundsätzlich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Um Unsicherheiten vorzubeugen, wurde die Ausfahrt mit einem negativen Vorfahrtszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schulz